

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Identifizierung des Stoffes/Gemisches und der Firma/des Unternehmens

1.1 Produktidentifikaton	
Code:	A00200-20
Bezeichnung:	XANIAIR Medizinprodukt CE Klasse 1
	HEALTH SYSTEM srl

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird			
Verwendungsmöglichkeiten:	Industrie	Beruflich	Privat
Desinfektion von Oberflächen			
Nicht empfohlene Verwendung:			
Nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwenden			

1.3. Informationen über den Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes	
Unternehmen	TICE The Italian Consortium Export
Adresse	VIA G.B. MORG ANI, 10
Ort und Land	40122 BOLOGNA
	ITALIA
	tel. 051 234 065
	fax 02 95441181
E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen Person	bruspola@tice.it
Verantwortlicher für die Markteinführung	TICE The Italian Consortium Export-via G.B. Morg agni, 10 - 40122 Bologna - Italy

1.4 Notfalltelefonnummern	
	Für dringende Informationen wenden Sie sich an:
CAVp Osp. Pediatrico Bambino Gesù, Piazza Sant'Onofrio, 4 00165 Roma Tel.: 0668593726	Az. Osp. Univ. Foggia, V.le Luigi Pinto, 1 71122 Foggia Tel.: 0881732326
Az. Osp. A. Cardarelli, Via A. Cardarelli, 9 80131 Napoli Tel.: 0817472870	CAV Policlinico Umberto I, V.le del Policlinico, 155 00161 Roma Tel.: 0649978000

CAV Policlinico A. Gemelli, Largo Agostino Gemelli, 8 00168 Roma Tel.: 063054343	Az. Osp. Careggi U.O. Tossicologia Medica, Largo Brambilla, 3 50134 Firenze Tel.: 0557947819
CAV Centro Nazionale di Inf. Tossicologica, Via Salvatore Maugeri, 10 27100 Pavia Tel.: 038224444	Osp. Niguarda Ca' Granda Piazza Ospedale Maggiore,3 20162 Milano Tel.: 0266101029
Azienda Ospedaliera Papa Giovanni XXII, Piazza OMS, 1 24127 Bergamo Tel.: 800883300	

ABSCHNITT 2. Identifizierung der Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder des Gemisches

Das Produkt ist nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft.

Es enthält jedoch gefährliche Stoffe in einer solchen Konzentration, dass sie deklariert werden müssen.

Es ist ein Sicherheitsdatenblatt mit angemessenen Informationen gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 bereitzustellen.

Einstufung und Gefahrenhinweise:

2.2 Kennzeichen-Elemente

Gefahrenkennzeichnung nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme: --

Warnungen: --

Anzeichen für Gefahr: --

Ratschlag zur Vorsicht:

P101 Halten Sie für den Fall einer medizinischen Beratung den Produktbehälter oder das Etikett bereit.

P102 Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

2.3. Andere Gefahren

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt nicht mehr als 0,1% PBT- oder vPvB-Stoffe.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Informationen über die Inhaltsstoffe

3.1. Substanzen

Keine relevanten Informationen

3.2. Gemische

Keine relevanten Informationen

Der vollständige Text der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Blattes zu finden.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Augen: Entfernen Sie eventuell Ihre Kontaktlinsen. Waschen Sie sofort Ihre Augen für mindestens 15 Minuten lang bei weit geöffneten Augenlidern reichlich mit Wasser aus. Wenn das Problem bestehen bleibt konsultieren Sie Ihren Arzt.

Haut: Ziehen Sie Ihre kontaminierte Kleidung aus. Sofort mit viel Wasser waschen. Wenn die Reizung anhält, suchen Sie einen Arzt auf. Kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung waschen.

Inhalation: Gehen Sie an die frische Luft. Bei Atembeschwerden sofort einen Arzt rufen.

Ingestion: Sofort ärztliche Hilfe holen. Erbrechen nur auf Anweisung eines Arztes herbeiführen. Nehmen Sie nichts auf oralem Weg zu sich, wenn dies nicht vom Arzt autorisiert wurde.

4.2. Hauptsymptome und Auswirkungen, sowohl akut als auch verzögert

Es sind keine spezifischen Informationen über die durch das Produkt verursachten Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweis auf eine erforderliche sofortige medizinische Behandlung und Sonderbehandlung

Keine relevanten Informationen

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL:

Die Mittel des Löschens sind die gewöhnlichen: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Wasserdampf.

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Nichts Bestimmtes

5.2. Besondere Gefahren, die vom Stoff oder Gemisch ausgehen

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL

Vermeiden Sie das Einatmen von Verbrennungsprodukten.

5.3. Empfehlungen für die Personen, welche den Brand löschen

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Kühlung der Behälter mit Wasserstrahlen, um die Zersetzung des Produkts und die Entwicklung potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern.

Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie das Feuerlöschwasser und gießen Sie es nicht in die Kanalisation. Entsorgen Sie das kontaminierte Feuerlöschwasser und die Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften.

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerwehrbekleidung, wie z. B. ein unabhängiges Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), feuerfester Anzug (EN 469), feuerfeste Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Stoppen Sie das Leck, wenn dies sicher möglich ist.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung, wie in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes beschrieben), um die Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Anweisungen gelten sowohl für Professionelle als auch für Notfallreakteure.

6.2. Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, das Oberflächenwasser oder das Grundwasser gelangt.

6.3 Methoden und Material zur Eindämmung und Säuberung

Saugen Sie das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter. Wenn das Produkt entflammbar ist, verwenden Sie explosionsgeschützte Geräte. Evaluieren Sie die Kompatibilität des Behälters, der mit dem Produkt verwendet werden soll, prüfen Sie dies durch Abschnitt 10. Den Rest mit inertem absorbierendem Material absorbieren.

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Ortes. Kontaminiertes Material muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Punkt 13 entsorgt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Behandeln Sie das Produkt nach Konsultation aller anderen Abschnitte dieses SDB. Vermeiden Sie die Verbreitung des Produkts in der Umwelt. Nicht während der Benutzung essen, trinken oder rauchen. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie Bereiche betreten, in denen Sie essen.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Inkompatibilitäten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter geschlossen halten, an einem gut belüfteten Ort, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt aufbewahren. Behälter weg von jeglichen inkompatiblen Materialien aufbewahren (Siehe Abschnitt 10).

7.3. Besondere Endverwendungen

Keine relevanten Informationen

ABSCHNITT 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1. Steuerungsparameter

Keine relevanten Informationen

8.2. Expositionsbegrenzung und -kontrolle

In der Erwägung, dass die Anwendung geeigneter technischer Maßnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, stellen Sie sicher, dass durch effektive lokale Absaugung gute Belüftung am Arbeitsplatz gegeben ist.

Lassen Sie sich bei der Wahl der persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls von Ihren Chemikalienlieferanten beraten.

Persönliche Schutzausrüstungen müssen mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein, um in Konformität mit den geltenden Vorschriften zu sein.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Norm EN 374).

Bei der endgültigen Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials ist Folgendes zu berücksichtigen: Verträglichkeit, Degradation, Bruchzeit und Permeation.

Bei Zubereitungen muss die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegen chemische Agenzien vor dem Gebrauch überprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhe haben eine Verschleißzeit, die von der Dauer und der Art der Nutzung abhängt.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den beruflichen Gebrauch der Kategorie I (vgl. Richtlinie 89/686/EWG und EN ISO-Norm).20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Seife und Wasser waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird das Tragen einer luftdichten Schutzbrille empfohlen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Wenn der Schwellenwert (z.B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt vorhandenen Stoffe überschritten wird, wird eine Maske mit Filter vom Typ B, dessen Klasse (1, 2 oder 3) in Bezug auf die Verwendungsgrenzkonzentration gewählt werden muss, empfohlen. (siehe

Norm EN 14387). Im Falle von Gasen oder Dämpfen anderer Art und/oder Gasen oder Dämpfen mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.), müssen kombinierte Filter verwendet werden.

Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist notwendig, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition der Atemwege der Arbeitnehmer zu begrenzen.

Der durch die Masken gebotene Schutz ist jedoch begrenzt.

Wenn die fragliche Substanz geruchlos ist oder ihre Geruchsschwelle über der entsprechenden TLV-TWA liegt muss ein umluftunabhängiges Pressluftatmungsgerät mit offenem Kreislauf (siehe Norm EN 137) oder ein Atemschutzgerät mit externer Luftzufuhr (siehe Norm EN 138) bereitgestellt werden. Für die richtige Auswahl des Atemschutzgerätes, siehe EN 529.

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich der Emissionen aus Lüftungsanlagen, sollten zum Zwecke der Einhaltung von Vorschriften des Umweltschutzes kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

physikalischer Zustand: Flüssig

Farbe: Farblos

Geruch: Charakteristisch

Geruchsschwelle: Nicht relevant

pH: 7

Schmelz- oder Gefrierpunkt: Nicht verfügbar

Anfangssiedepunkt: Nicht relevant

Siedebereich: Nicht relevant

Flammpunkt: Nicht relevant

Verdampfungsrate: Nicht relevant

Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen: Nicht relevant

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant

Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant

Untere Explosionsgrenze: Nicht relevant

Obere Explosionsgrenze: Nicht relevant

Dampfdruck: Nicht relevant

Dampfdichte: Nicht relevant

Relative Dichte: Nicht relevant

Löslichkeit: Nicht relevant

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Nicht relevant

Selbstentzündungstemperatur: Nicht relevant

Zersetzungstemperatur: Nicht relevant

Viskosität: Nicht relevant

Explosive Eigenschaften: Nicht relevant

Oxidierende Eigenschaften: nicht relevant

9.2. Andere Informationen

Keine relevanten Informationen

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es besteht keine besondere Gefahr einer Reaktion mit anderen Stoffen unter normalen Verwendungsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Anwendungs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine im Besonderen. Bei Chemikalien ist jedoch die übliche Vorsicht zu beachten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine relevanten Informationen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine relevanten Informationen

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

11.1. Informationen über toxikologische Wirkungen

Metabolismus, Kinetik, Wirkungsmechanismus und andere Informationen

Informationen nicht relevant

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege

Informationen nicht relevant

Sofortige, verzögerte und chronische Auswirkungen von Kurz- und Langzeitexpositionen

Informationen nicht relevant

Interaktive Effekte

Informationen nicht relevant

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Inhalation) der Mischung: Nicht klassifiziert (keine relevanten Bestandteile)

LD50 (oral) der Mischung: Nicht klassifiziert (keine relevanten Bestandteile)

LD50 (Haut) der Mischung: Nicht klassifiziert (keine relevanten Bestandteile)

HAUTKORROSION / HAUTREIZUNG

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDEN / AUGENREIZUNG

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

KANZEROGENITÄT

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - EINMALIGE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

SUCTIONSGEFAHR

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen

12.1. Toxizität

Keine relevanten Informationen

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine relevanten Informationen

12.3 Bioakkumulationspotential

Keine relevanten Informationen

12.4. Mobilität im Boden

Keine relevanten Informationen

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt nicht mehr als 0,1% PBT- oder vPvB-Stoffe.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine relevanten Informationen

ABSCHNITT 13. Überlegungen zur Entsorgung

Wiederverwendung, wenn möglich. Produktreste als solche sind als nicht gefährlicher Sondermüll zu betrachten.

Die Entsorgung muss einem autorisierten Abfallentsorgungsunternehmen übergeben werden, in Übereinstimmung mit der nationalen und möglicherweise lokalen Gesetzgebung.

KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen in Übereinstimmung mit den nationalen Abfallentsorgungsvorschriften zur Verwertung oder Entsorgung geschickt werden.

13.1 Methoden der Abfallbehandlung

Wiederverwendung, wenn möglich. Produktreste als solche sind als nicht gefährlicher Sondermüll zu betrachten.

Die Entsorgung muss einem autorisierten Abfallentsorgungsunternehmen übergeben werden, unter Beachtung der nationalen und eventuell lokalen Vorschriften.

KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen in Übereinstimmung mit den nationalen Abfallentsorgungsvorschriften zur Verwertung oder Entsorgung geschickt werden.

ABSCHNITT 14. Informationen zum Transport

Das Produkt ist nicht als gefährlich im Sinne der geltenden Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), auf Schienen (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) oder auf dem Luftweg (IATA) zu betrachten.

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend

14.2. UN-Versandname

Nicht zutreffend

14.3 Gefahrenklassen beim Transport

Nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5. Gefahren für die Umwelt

Nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Nicht zutreffend

14.7 Beförderung in loser Schüttung gemäß Anlage II des MARPOL-Übereinkommens und dem IBC-Code

Informationen nicht anwendbar

ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften/gesetzespezifische Vorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kategorie Seveso - Richtlinie 2012/18/EG: Keine

Einschränkungen für das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäss Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Keine

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt nicht mehr als 0,1% SVHC-Stoffe.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EG) 649/2012:

Keine

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Gesundheitskontrollen

Informationen nicht relevant

Klassifikation für Wasserverschmutzung in Deutschland (VwVwS 2005)

WGK 1: Etwas gefährlich für die Gewässer

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für das Gemisch und die darin enthaltenen Stoffe nicht entwickelt worden.

ABSCHNITT 16. Andere Informationen

Text der in den Abschnitten 2-3 des Blattes erwähnten Gefahrenhinweise (H):

Augenreizung 2: Augenreizung, Kategorie 2

H319: Verursacht schwere Augenreizungen.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über den Gefahrguttransport auf der Straße
- CASNUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service
- EC50: Konzentration, die bei 50% der Testpopulation Wirkung zeigt
- EC NUMBER: Identifikationsnummer in ESIS (Europäische Datenbank für chemische Altstoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008

- DNEL: Abgeleiteter Pegel ohne Wirkung
- EmS: Zeitplan für Notfälle
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Lufttransportverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50% der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INHALTSNUMMER: Identifikationsnummer in Anhang VI des CLP.
- LC50: Letale Konzentration 50
- LD50: Tödliche Dosis 50
- OEL: Grad der berufsbedingten Exposition
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch nach REACH
- PEC: Vorhersagbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersagbarer Grad der Exposition
- PNEC: Vorhersagbare Konzentration ohne Auswirkungen
- REACH: Verordnung EG 1907/2006
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellen-Grenzwert
- TLV-CEILING: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt während der Arbeitsexposition überschritten werden darf.
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- TWA: Gewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)

6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Ausgabe

- Umgang mit Chemikaliensicherheit

- INRS - Fiche Toxicologique (Toxikologisches Datenblatt)

- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie

- N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften von industriellen Materialien - Ausgabe 7, 1989

- IFA GESTIS Website

- Website der ECHA-Agentur

- Datenbank der SDS-Modelle chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und höheres Gesundheitsinstitut

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf den bei uns zum Zeitpunkt der letzten Version verfügbaren Kenntnissen. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts sicherzustellen.

Dieses Dokument ist nicht als Zusicherung bestimmter Produkteigenschaften auszulegen.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist es die Pflicht des Benutzers, die Gesetze und Vorschriften der bestehenden Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Für Missbrauch wird keine Haftung übernommen.

Bereitstellung einer angemessenen Ausbildung für Personal, das mit der Verwendung chemischer Produkte befasst ist.